

§ 44.

Ueber das Meldewesen bestimmen staatliche Vorschriften:

1. Wirthe und andere Personen, welche gewerbsmäßig Gäste beherbergen, sind verbunden, über die bei ihnen übernachtenden Personen fortlaufende Verzeichnisse zu führen und dieselben oder unentgeltliche Auszüge aus denselben der Ortspolizeibehörde vorzulegen.

2. Neu anziehende Personen, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, sich bei der Ortspolizeibehörde binnen sechs Tagen von dem Tage ihres Anzugs an unter Vorlegung einer ihnen an ihrem bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort erteilten Abmeldebefcheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Beim Anzug von Familien genügt die Anmeldung durch das Familienhaupt, bei unselbständigen Personen (Lehrlingen, Gewerbegehilfen, Dienstboten, Böglingen und Schülern) die in Ziff. 4 und 5 vorgelegene Anzeige.

Auf Verlangen der Gemeindebehörden haben Neuanziehende sowohl für ihre Person als rücksichtlich der mit ihnen anziehenden Familienangehörigen Auskunft zu erteilen in Beziehung auf Namen, Stand, oder Gewerbe, Staats- und Gemeindeangehörigkeit, Religion, den Ort und die Zeit der Geburt, den bisherigen Aufenthalt der anzumeldenden Personen, sowie darüber, wo und an welchem Tage sie in dem neuen Aufenthaltsort Wohnung genommen haben.

Personen, deren Kräfte nicht hinreichend erscheinen, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, haben auch über die Mittel zur Bestreitung des erforderlichen Aufwands Auskunft zu erteilen.

Ueber die erfolgte Anmeldung wird auf Ansuchen eine Befcheinigung ausgestellt.

3. Wer nach zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahr aus der hiesigen Gemeinde wegzieht, ist verpflichtet, vor seinem Wegzuge sich bei der Ortspolizeibehörde mündlich oder schriftlich abzumelden und dabei anzugeben, wohin er zu verziehen gedenkt.

Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Befcheinigung von Amtswegen ausgestellt.

4. Arbeitgeber, Lehrherrn und Dienstherrschaften sind gehalten, den Eintritt und Austritt von